

Vereinbarung über das Pauschalbudget der Träger der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz („Pauschalenvereinbarung PfIBG TdpA“)

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PfIBG) vereinbaren

1. das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes –

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

- für die Landeskrankenhausgesellschaft -

10. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

11. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

12. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

13. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

14. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

15. der Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.
 16. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
 17. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
 18. das Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
 19. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.
 20. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen – Landesverband Baden-Württemberg e. V.
 21. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
 22. die Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.
 23. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
 24. der Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e. V.
 25. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
 26. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
 27. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
 28. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land -**

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wie folgt:

Präambel

Mit den Verhandlungen über die Ausbildungsbudgets für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen haben die Vereinbarungspartner Neuland betreten, da sich die Rahmenbedingungen in der neuen Pflegeausbildung von den bisherigen Ausbildungen in der Kinderkranken-, Krankenpflege sowie der Altenpflege unterscheiden und daher ein Rückgriff auf Erfahrungswerte nur teilweise möglich war. Die Verhandlungen wurden auf Basis des Kenntnisstandes sowie der zum Zeitpunkt der Verhandlungen bekannten Rahmenbedingungen geführt.

In ihrer gemeinsamen Verantwortung für ein Gelingen der neuen Pflegeausbildung – auch angesichts des zunehmenden Fachkräftebedarfs – haben die Vereinbarungspartner alles dafür getan, mithilfe von Annahmen und vorhandenem Datenmaterial im Rahmen der Verhandlungen von Anfang an die Basis für eine hohe Ausbildungsqualität zu setzen und diese finanziell abzusichern.

In den künftigen Verhandlungsrunden wird es darum gehen, anhand der gewonnenen Erfahrungen zu bewerten, ob die Finanzierungspauschalen die Ausbildungskosten sachgerecht abbilden und/oder in wie weit ein Bedarf zur Anpassung der Pauschalen besteht. Im Nachgang der Verhandlungen eintretende Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie zusätzliche Erkenntnisse können eine Neubewertung der Pauschale notwendig machen. Für den Vereinbarungszeitraum ab dem Jahr 2022 ist in jedem Fall eine Überprüfung der Pauschalen vorzunehmen. Auf der Basis dieses gemeinsamen Verständnisses schließen die Parteien für die Jahre 2020 und 2021 folgende Vereinbarung.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der TdpA nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2020 und 2021 in Baden-Württemberg

§ 1 Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung 2020

Die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung beträgt je Auszubildendem für das Jahr 2020:

Einrichtungstyp des Trägers der praktischen Ausbildung	2020
Krankenhäuser	8.500,00 EUR
Stationäre Pflege	8.681,00 EUR
Ambulante Pflege	8.801,00 EUR

§ 2 Fortschreibung der Pauschalen für das Jahr 2021

Die Pauschalen werden für das Jahr 2021 folgendermaßen fortgeschrieben:

Der Personalkostenanteil (75 % an der Gesamtpauschale) wird um 3,12 %, der Sachkostenanteil (25 % an der Gesamtpauschale) um 1,90 % gesteigert. Daraus ergibt sich eine Kostensteigerungsrate in Höhe von 2,815 %.

Die Pauschalen 2021 betragen je Auszubildendem pauschal:

Einrichtungstyp des Trägers der praktischen Ausbildung	2021
Krankenhäuser	8.739,28 EUR
Stationäre Pflege	8.925,37 EUR
Ambulante Pflege	9.048,75 EUR

§ 3 Differenzierung der Pauschale

Die Differenzierung der Pauschalen erfolgt nach der Art der Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 PflBG (Krankenhaus, (teil-)stationäre Pflege und ambulante Pflege). Dies liegt in der je nach Einrichtungstyp unterschiedlich hohen durchschnittlichen Anzahl der Auszubildenden begründet, welche insbesondere die Refinanzierung von Qualifizierungskosten zur Praxisanleitung maßgeblich beeinflusst. Maßgeblich für die Zuordnung der Pauschale ist die Einrichtungstyp des Trägers der praktischen Ausbildung, mit dem der Ausbildungsvertrag des Auszubildenden besteht.

§ 4 Umsatzsteuer

(1) Mit Bezug auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für die Heimat vom 28. Februar 2019 im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Leistungsbeziehungen in Kooperationsverträgen nach dem Pflegeberufegesetz gehen die Vertragspartner davon aus, dass sowohl die Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung als auch die von den Kooperationspartnern für die Träger der praktischen Ausbildung erbrachten Kooperationsleistungen als umsatzsteuerfrei anzusehen sind.

(2) Die Ausbildungspauschale ist unter der Annahme kalkuliert und vereinbart worden, dass die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Sollte sich wider Erwarten diese Annahme als nicht zutreffend darstellen, stimmen die Vertragspartner überein, dass die vereinbarte Ausbildungspauschale zeitnah dahingehend anzupassen ist, dass die Umsatzsteuerpflicht für die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen entsprechend zu berücksichtigen ist. Falls diese Annahme falsch ist, wird die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung um die von den Kooperationspartnern bzw. Praxiseinsatzstellen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erhöht.

§ 5 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte wirksame Regelung treten, die der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.